

## SATZUNG

### über die Straßenreinigung in der Stadt Bredstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 414) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 14. November 1996 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

#### § 2

##### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen, soweit darin näher bestimmt, in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- 2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

#### § 3

##### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- 1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis 19.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

.....

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- 2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen, nicht mit Salz zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- 3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- 4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Straßen ohne Gehwege sind für den Fußgängerverkehr geeignete begehbare Seitenstreifen der Fahrbahn von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- 5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- 6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
- 7) Die Stadt Bredstedt ist berechtigt, an den gefährlichen Straßen und wichtigen Zubringerstraßen ebenfalls mit Salz zu streuen.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

.....

**§ 5**

**Grundstücksbegriff**

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- 2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn eine Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 24. Oktober 1972 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bredstedt, den 18.11.1996

Stadt Bredstedt  
-Der Magistrat-

gez. (Reichert)  
Bürgermeister

## Anlage 1

In den unten aufgeführten Straßen sind folgende Straßenteile zu reinigen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) Fußgängerstraßen
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
- f) die Rinnsteine
- g) die Gräben
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen
- i) die Hälfte der Fahrbahnen

Alleestraße	Heverstraße
Am Bornbek	Hochfahrweg
Am Heselbarg	Hochstraße
Bachstraße	Hooger Straße
Bahndamm	Hörn
Bahnhofstraße	Kampistoft
Bergstraße	Kirchenweg
Birkenweg	Klaus-Groth-Straße
Bohnenstraße	Kockstraße
Broder-Lorenz-Nissen-Straße	Königsberger Straße
Brundtlandweg	Krankenhausweg
Clementstraße	Kreuzer Straße
Chr.-Albrecht-Jensen-Weg	Laurine-Hansen-Weg
Dreldorfer Straße	Lämmerheideweg
Emil-Godbersen-Weg	Liliencronstraße
Feldmark	Lindenstraße
Feldstraße	Lornsenstraße
Flensburger Straße	Lütjenshöft
Friedrichsallee	Lütjensweg
Friesenstraße	Lüttmoor
Gartenstraße	Magnussenstraße
Gerichtstraße	Marienburger Straße
Gress-Straße	Am Mühlenberg
Gritsheferweg	Mühlendamm
Grödeweg	Nordmarsch
Grundtstraße	Nordseestraße
Habelstraße	Olandstraße
Heidekoppel	Oldenhörn
Herrmannstraße	Oldenweg

Osterfeldweg  
Osterrade  
Parkstraße  
Pellwormer Straße  
Richtweg  
Riddorfer Weg  
Rosenburger Weg  
Rosenstraße  
Rungholtstraße  
Sandkuhle  
Sass-Straße  
Süderstraße  
Schmiedestraße  
Dr. Schmidt-Petersen-Straße  
Schulweg  
Zum Steinberg  
Stettiner Straße  
Stiegacker  
St. Pauli  
Sylter Bogen  
Theodor-Storm-Straße  
Toftweg  
Tondernsche Straße  
Treibweg  
Walter-Peters-Weg  
Westerrade  
Wiesenstraße  
Wilhelm-Schnoor-Weg  
Zum Leempelk

## Anlage 2

In den unten aufgeführten Straßen sind folgende Straßenteile zu reinigen:

- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
- d) die Fußgängerstraßen
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
- f) die Rinnsteine
- g) die Gräben
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen

Dörpumer Straße  
Dreisdorfer Chaussee  
Eisenbahnstraße  
Hohle Gasse  
Husumer Straße  
Markt  
Norderstraße  
Osterstraße

